

Schwerpunkte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP**

Band (Jahr): - **(1983)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Schwerpunkte

2.1 Kein Endausbau der Wasserkräfte

Verschiedene Gespräche zwischen der SL und führenden Vertretern der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft haben gezeigt, dass die Standpunkte nicht unvereinbar sind. Das Interesse der grossen Elektrizitätsgesellschaften an einem Weiterausbau ist relativ gering, wegen hoher Gestehungskosten. Die höheren Anforderungen an die Restwassermengen setzen der Rentabilität Grenzen. Auch erkennt man - wenigstens im Prinzip - ,dass ideelle Motive einem Totalausbau entgegenstehen. Die entscheidende Schwierigkeit besteht aber darin, dass sich die Elektrizitätsunternehmen ausserstande erklären, sich beim Weiterausbau gemeinsam über die Anerkennung verbindlicher Grenzen zu einigen. Das erstaunt eigentlich, sind doch die Unternehmen über die Kapitalbeteiligung, wenn es um Fragen der Kernenergie oder den Stromverbund geht, eng miteinander verbunden. Die Gemeinden und Kantone ihrerseits, welche die Kompetenz zur Wasserrechtsverleihung haben, wollen sich nicht binden lassen, und wenn es nur um den letzten Bach ginge, der noch nicht durch eine Turbine fliesst!

So besteht die Gefahr, dass alle Kreise mit dem Ziel "Kein Endausbau der Wasserkraft" im Prinzip einig sind, ausser wenn es um ihr konkretes Projekt geht. Auf diese Weise droht ein schrittweiser Totalausbau eine Realität zu werden, obschon dies nicht im Gesamtinteresse gemäss Art. 24bis BV liegen kann und dem geltenden Wasserrechtsgesetz eindeutig widerspricht, gemäss welchem "Naturschönheiten zu schonen, und wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten" sind.

Die Gefahr, dass die Stalltore erst dann geschlossen werden, wenn alle Pferde gestohlen sind (es wäre nicht das erstemal in der Geschichte helvetischer Rechtspraxis) hat sich unter dem Druck der von den Fischerei- und Umweltschutzorganisationen am 2. Juni lancierten Initiative zur Rettung der natürlichen Fliessgewässer noch erhöht. Aus diesem Grunde erachtet die SL einen befristeten dringlichen Bundesbeschluss als unerlässlich. Der Stiftungspräsident hat am 15. Dezember eine entsprechende Motion eingereicht (vgl. Ziff. 5).

2.2 Für einen bescheideneren Strassennetzausbau

Mit der Aufnahme des neuen Treibstoffzollartikels in die Bundesverfassung durch Volk und Stände ist zwar ein Zusatz verankert worden, wonach aus dem Treibstoffzollertrag auch Beiträge an Landschaftsschutzmassnahmen geleistet werden können, die durch den motorisierten Strassenverkehr nötig werden (Art. 36ter, 1, d.). Für diesen Zusatz hatte sich der Stiftungspräsident im Nationalrat erfolgreich eingesetzt. Es besteht aber gleichwohl die Gefahr, dass - nach vollendetem Nationalstrassenbau - ein Aus- oder Neubau des Haupt- und Nebenstrassennetzes betrieben wird, der nicht nötig oder überdimensioniert ist und, wie eine im Rahmen des nationalen Forschungsprogrammes erarbeitete Studie zeigt, sich auch regionalwirtschaftlich nachteilig auswirken kann. ("Strassennetzausbau und raumwirtschaftliche Entwicklung": Kesselring, Halbheer, Maggi; Verlag Paul Haupt, Bern 1983)

Der Entwurf für einen neuen Bundesbeschluss über die Strassenfinanzierung ist nach Auffassung der SL ungenügend. Ihrer Vernehmlassung fügte sie eine von Dr. Th. Hunziker verfasste Arbeit bei, welche zeigt, wie der Landschaftsschutz verfahrensmässig besser als bisher beim Aus- oder Neubau von Strassen berücksichtigt werden kann. Dabei genügt es nicht, dies im Rahmen der Projektierung von Strassen zu tun. Der Landschaftsschutz ist **durchgehend**, d.h. von der Grundlagenbeschaffung und der Planung, bis zur Detailprojektierung, der Ausführung und dem Unterhalt zu integrieren. Er darf nicht ein Vorwand sein für Vorhaben, auf welche aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes verzichtet werden sollte.

2.3 Besserer Schutz der Landschaft bei der Revision von Bauzonenplänen

Die Erkenntnis, dass viel zu viel Bauland eingezont wurde und dass das Kulturland einen besseren Schutz braucht, setzt sich immer mehr durch. Mittels Auszonung, Abzonung oder - wo nötig - speziellen Schutzverordnungen sollten aber nicht nur das landwirtschaftliche Kulturland sondern auch See- und Flussufer, naturnahe Landschaftsbereiche, Aussichtslagen und die Umgebung schöner Ortsbilder viel besser von Ueberbauungen geschützt werden. Dies kann zunächst durch Auszonung geschehen. Falls dies zu Entschädigungsleistungen führt, die für das Gemeinwesen zu hoch sind, kann auch eine quartierweise Landumlegung mit dem Ziel, die Ueberbauung auf einem Teil des Areals zu verdichten, zum Ziel führen.

Das Problem der Auszonung beschäftigte die SL anlässlich ihrer Jahrestagung in Jona (SG) am Zürichsee und jenes der Landumlegung in Erschmatt (VS) (vgl. Ziff 3. und 7).